

Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna vom 19. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 172 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 1, 2, 7 und 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458 / SGV. NRW. S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 G zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) jeweils in den gültigen Fassungen, hat der Rat der Kreisstadt Unna am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

Die Kreisstadt Unna als große kreisangehörige Stadt ist gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW Träger einer Rettungswache und führt die Aufgaben des Rettungsdienstes nach den Vorschriften des RettG NRW für das Gebiet der Kreisstadt Unna (nachfolgend Rettungsdienstbereich genannt) durch.

Für die Durchführung des Rettungsdienstes unterhält die Kreisstadt Unna eine Hauptwache als kombinierte Feuer- und Rettungswache an der Florianstraße 1 und Außenstellen in Unna – Nord (Hammer Straße) sowie Unna – Ost (Max-Planck-Straße).

§ 2

Unterstützung durch freiwillige Organisationen

Die Kreisstadt Unna kann sich bei der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes der Unterstützung anderer, auch freiwilliger Hilfsorganisationen bedienen.

§ 3

Anforderungen des Rettungsdienstes

Die Beförderung und Bereitstellung von Fahrzeugen ist bei der Rettungsleitstelle des Kreises Unna oder bei der Feuer- und Rettungswache der Kreisstadt Unna an der Florianstr. 1 zu beantragen.

§ 4

Beförderungen außerhalb des Rettungsdienstbereiches

Eine Beförderungspflicht außerhalb des Rettungsdienstbereiches besteht, ausgenommen in dringenden Notfällen, nicht. Beförderungen dieser Art können nur durchgeführt werden, wenn die Einsatzbereitschaft im Rettungsdienstbereich nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Höhe der Gebühren

Für ausgeführte Transporte werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

1. Transporte
 - 1.1 innerhalb des Gebietes des Rettungsdienstbereiches
 - 1.1.1 Rettungstransportwagen (RTW)

je Einsatz	ab dem 01.01.2023	586,00 Euro
------------	-------------------	-------------
 - 1.1.2 Krankentransportwagen (KTW)

je Einsatz	ab dem 01.01.2023	356,00 Euro
------------	-------------------	-------------
 - 1.1.3 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

je Einsatz	ab dem 01.01.2023	466,00 Euro
------------	-------------------	-------------
 - 1.1.4 Notarztpauschale (NA)

je behandeltem/r Patient*in	ab dem 01.01.2023	278,00 Euro
-----------------------------	-------------------	-------------

Die Gebühren nach Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 können gleichzeitig zu den Gebühren nach Ziffern 1.1.3 und 1.1.4 erhoben werden.

- 1.2 Transporte außerhalb des Gebietes des Rettungsdienstbereiches

- 1.2.1 Fahrzeuge

Die Gebührensätze der Ziffern 1.1.1 bis 1.1.3 gelten gebietsunabhängig und werden damit auch bei Transporten außerhalb des Rettungsdienstbereiches Kreisstadt Unna erhoben.

Ab einer Entfernung von 100 KM (gerechnet ab Standort des Rettungsmittels; Hin- und Rückfahrt) werden zusätzlich 2,50 Euro je gefahrenem Kilometer berechnet.

- 1.2.3 Personal

Erwirkt das eingesetzte Personal aufgrund einer besonders langen Einsatzfahrt Ansprüche nach geltendem Reisekostenrecht (Kosten der Übernachtung, Verpflegung), so werden diese von der Kreisstadt Unna zu leistenden Reisekosten den geforderten Gebühren hinzugerechnet.

§ 6

Erforderliche Bescheinigungen für Krankentransporte

1. Grundsätzlich muss vor der Beförderung einer Person, sofern es sich nicht um einen Notfall handelt, die Übernahme der Gebühren gesichert sein. Soweit die zu transportierende Person Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, hat die Person vor Antritt der Fahrt der Besatzung des KTW entweder
 - a) eine ärztliche Bescheinigung zur Notwendigkeit des Transports durch einen KTW des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes oder
 - b) eine Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse auszuhändigen.
2. Kann die zu transportierende Person keinen der genannten Nachweise vorlegen und besteht dennoch auf den Transport durch den öffentlich-rechtlichen KTW der Kreisstadt Unna, so werden die Gebühren nach Ziffer 1.1.2 und ggfls. 1.2 unter Beachtung der Regelung des § 7 der transportierten Person gegenüber erhoben.

§ 7

Gebührenpflicht

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden die unter § 5 dieser Satzung aufgeführten Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Fahrtbeginn des eingesetzten Rettungsmittels zum Einsatzort.
2. Grundlage für die Art des eingesetzten Rettungsmittels ist die Anforderung bzw. die aufgrund des Meldebildes von der Kreisleitstelle getroffene Entscheidung.
3. Soweit mit dem eingesetzten Rettungsmittel die Möglichkeit besteht, kann eine Begleitperson in Entscheidungsbefugnis des Fahrzeugführers vom Aufnahmeort zum Transportziel kostenfrei mitbefördert werden. Ein Anspruch auf eine solche Mitnahme besteht nicht.

§ 8

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren nach § 5 für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Kreisstadt Unna sind verpflichtet:
 - a) der/die Patient*in

Hierunter fallen sowohl Personen, die mit dem Rettungsmittel transportiert werden, als auch im Falle eines nicht stattfindenden Transportes die Personen, die von einem Notarzt medizinisch untersucht und damit behandelt worden sind
 - b) die Person, von denen der/die Patient*in gemäß Buchstabe a) Unterhalt nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes verlangen kann
 - c) die Person, die den Rettungsdienst vorsätzlich grundlos und damit ohne einen vorliegenden Notfalles alarmiert hat.

2. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeiten

Die Gebühren sind mit der Leistung fällig und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Verkündung zum 01.01.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna vom 19. Dezember 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dies Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Dezember 2022

gez. Wigant
Bürgermeister